

# Beleg Anträge



Dieses Verfahren ist in Schleswig-Holstein zum 1. November 2006 eingeführt worden.

Vom Antragsteller selbst zu beschaffen ist – wie bisher –

- der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides.  
Dieser ist bei den bekannten Vordruckverlagen sowie im Schreibwarenhandel erhältlich.

Sämtliche Folgeanträge, für deren Benutzung Vordruckzwang besteht (z. B. der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids), werden den Beteiligten vom Zentralen Mahngericht übersandt.

Kein Vordruckzwang besteht im automatisierten Mahnverfahren für Widersprüche und Einsprüche.

Der ausgefüllte Mahnbescheidsantrag ist an das

**Amtsgericht Schleswig  
- Zentrales Mahngericht -  
Postfach 1170  
24821 Schleswig**

zu senden.

Die Gerichtskosten für die Durchführung des Mahnverfahrens werden gemäß § 12 III GKG regelmäßig nach/mit Erlass des Mahnbescheides erhoben.

**Fügen Sie dem Antrag keine Schecks oder Gerichtskostenstempel bei.**

Dieses verzögert die Bearbeitung des Antrags erheblich.

- Sie erhalten vom Mahngericht eine Kostenrechnung mit einem vorbereiteten Überweisungsträger.
- Wird dieser Überweisungsträger nicht benutzt, so muss im Verwendungszweck das Kassenzeichen und die Geschäftsnummer des Mahngerichtes angegeben werden.
- Bei mehreren Anträgen sind die Überweisung unter Angabe des Kassenzeichen und der Geschäftsnummer einzeln vorzunehmen.
- **Auf keinen Fall sind Sammelüberweisungen** zu tätigen.

Verfahren Sie bitte auch so, wenn Sie den Gerichtskostenvorschuss nach Widerspruchseinlegung einzahlen wollen.

Der bisherige Vordrucksatz

"Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids" (5-fach Durchschreibesatz),

der im herkömmlichen gerichtlichen Mahnverfahren verwendet wird,

**ist für das automatisierte Mahnverfahren nicht zugelassen**

und müsste mit einem entsprechenden Hinweis an den Antragsteller zurückgesandt werden.

Ausfüllhinweise und eine Übersicht über alle Vordrucke im automatisierten Mahnverfahren finden sie auf der Internetseite [www.Mahngerichte.de](http://www.Mahngerichte.de)